

**Förderung vormundschaftsführender Vereine:
Ausgleich der entstandenen Defizite aus den Jahren
2015-2016-2017 aufgrund des unerwarteten Rückgangs der Fallzahlen
der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen
und Ausländer (UMA)**

**Änderung der Zuschussgewährung nach
einem neuen Modell unter Berücksichtigung von Vorhaltekapazitäten**

**Gesamtkonzept zur Führung von Vormundschaften und
Pflegschaften für Minderjährige beim Stadtjugendamt München**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16054

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Rückgang der Vormundschaften für UMA● Defizite der vormundschaftsführenden Vereine● Auftrag aus der Vollversammlung vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08625, Punkt 5 Antrag der Referentin)
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Defizitausgleich für die Jahre 2015 bis 2017● Änderung der Zuschussgewährung ab 2019 (mit Übergangsjahr 2018)● Gesamtkonzept Vormund-/Pflegschaften
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● 442.841,17 € einmalig im Jahr 2019 (Keine Haushaltsausweitung; Begleichung aus den für 2019 bereits zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln)

Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Ausgleich von aufgelaufenen Defiziten der vormundschaftsführenden Vereine i. H. v. 272.885,36 €● Berücksichtigung einer Vorhaltekapazität von fünf Fällen pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) ab 01.01.2019● Weiterhin Förderung nach § 74 SGB VIII (Fehlbetragsfinanzierung)● Nachberechnung für 2018 nach neuem Modell und Nachzahlung an die vormundschaftsführenden Vereine i. H. v. 169.955,81 €
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● freie Träger● UMA● Vormundschaften
Ortsangabe	-/-

**Förderung vormundschaftsführender Vereine:
Ausgleich der entstandenen Defizite aus den Jahren
2015-2016-2017 aufgrund des unerwarteten Rückgangs der Fallzahlen
der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen
und Ausländer (UMA)**

**Änderung der Zuschussgewährung nach
einem neuen Modell unter Berücksichtigung von Vorhaltekapazitäten**

**Gesamtkonzept zur Führung von Vormundschaften und
Pflegschaften für Minderjährige beim Stadtjugendamt München**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16054

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Förderung der vormundschaftsführenden Vereine durch das Sozialreferat/ Stadtjugendamt war im Jahr 2015 insbesondere aufgrund der damals sehr stark ansteigenden Fallzahlen bei den Vormundschaften für UMA ausgeweitet worden (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02070, Beschluss der Vollversammlung vom 04.03.2015). Die Träger haben daraufhin ihre Kapazitäten erhöht und entsprechend mehr vormundschaftsführende Fachkräfte eingestellt.

Aufgrund des im November 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sanken die Fallzahlen unerwartet schnell und stark. Den vormundschaftsführenden Vereinen sind seitdem unverschuldet zum Teil erhebliche Defizite entstanden.

Diese Defizite sollen – zumindest teilweise – ausgeglichen werden, soweit die Träger diese nicht selbst zu vertreten haben (dazu im Weiteren unter Ziffer 1).

Außerdem soll durch eine Neustrukturierung der Förderung künftig mehr Planungssicherheit für die Träger für den Fall von sinkenden Fallzahlen erreicht werden, in dem künftig eine „Vorhaltekapazität“ finanziert wird (dazu im Weiteren unter Ziffer 2).

Entsprechend des Auftrags aus der Vollversammlung vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08625, Punkt 5 Antrag der Referentin) wurde zudem ein „Münchner Rahmenkonzept zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige“ gemeinsam mit den vormundschaftsführenden Vereinen erarbeitet (dazu im Weiteren unter Ziffer 4).

1 Defizitausgleich bei den vormundschaftsführenden Vereinen

Gemäß Grundsatzbeschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 27.04.1993 erhalten die Träger der freien Jugendhilfe für das Führen von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige einen jährlichen Pauschalzuschuss pro tatsächlich geführtem Einzelfall. Zusätzlich wird eine Pauschale für besondere Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA-Pauschale) gewährt.

Aufgrund steigender Fallzahlen bei den Vormundschaften für UMA hat die Vollversammlung zuletzt am 04.03.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02070) beschlossen, die Zuschüsse auszuweiten.

Die Förderung wurde mit diesem Beschluss ab 01.01.2015 auf jährlich 2.915 € pro Einzelfall festgelegt und das förderfähige Fallkontingent von 900 auf 1.200 Vormundschaften bzw. Pflegschaften pro Jahr erhöht.

Unter Berücksichtigung der Tarifsteigerungen der letzten Jahre beträgt die Fallpauschale seit 01.01.2019 3.154 €. Dies ergibt im Jahr 2019 in der Summe Fördermittel in Höhe von maximal 3.784.800 € jährlich.

Die zusätzliche UMA-Pauschale wurde auf 260 € pro Einzelfall bei einem Kontingent von 650 UMA-Vormundschaften festgelegt. Dies ergibt in der Summe Fördermittel in Höhe von 169.000 €.

Fallpauschale und UMA-Pauschale wurden bisher nur für tatsächlich geführte Vormund- bzw. Pflegschaften an die Träger ausgezahlt.

Diese haben dem Stadtjugendamt unter Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise angezeigt, dass ihnen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 ein Gesamtdefizit in Höhe von 558.399,92 € entstanden ist.

Am 16.11.2017 wurde mit den Geschäftsführungen der vormundschaftsführenden Vereine und den Verbandsvertretungen durch das Stadtjugendamt die Möglichkeit erörtert, die Prüfung des Ausgleichs der entstandenen Defizite zu beantragen. Daraufhin haben alle vormundschaftsführenden Vereine entsprechende Anträge eingereicht, wobei diese im Weiteren nach ergänzenden Gesprächen des Sozialreferats mit den Träger- und Verbandsvertretungen von einzelnen Trägern auf Teilbeträge beschränkt wurden. In der Summe beantragen die Träger daher nur den Ausgleich von Defiziten i. H. v. 272.885,36 €.

Als Ursache wurde vor allem der unerwartete Fallzahlrückgang bei den Vormundschaften für UMA aufgrund der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher mit Wirkung vom 01.11.2015 benannt.

Die äußeren, von der deutschen und gesamteuropäischen Politik bedingten Umstände vollzogen sich für die Vertreterinnen und Vertreter des Stadtjugendamts sowie der vormundschaftsführenden Vereine unerwartet und veränderten die Voraussetzungen für das Stadtjugendamt München deutlich.

Gemäß des Königsteiner Schlüssels galt München ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als zur Aufnahme von UMA verpflichtetes Jugendamt und im Sinne der neuen Gesetzgebung erfolgte eine bundesweite Verteilung.

In der Folge gingen auch die Vormundschaften für UMA rapide zurück. Ein sofortiger Abbau des Personals bei den vormundschaftsführenden Vereinen war aufgrund der geschlossenen Arbeitsverträge nur zum Teil möglich.

Nach Prüfung durch die Rechtsabteilung des Stadtjugendamts wurde festgestellt, dass ein nachträglicher Ausgleich der Defizite in Form einer neuen Zuwendungsentscheidung dem Grunde nach möglich ist, da es sich hier um eine Ermessensentscheidung handelt. Der Stadtrat ist als Entscheidungsgremium mit dem eventuell in Frage kommenden Ausgleich zu befassen.

Das Sozialreferat befürwortet, dass der Ausgleich des Defizits in Höhe von 272.885,36 € anerkannt wird. Zum einen ist ein strukturelles Problem in der bisherigen Förderung gegeben, welches kein angemessenes Reagieren auf Schwankungen und im Hinblick auf Vorhaltekapazitäten zuließ. Zudem konnten die zu Beginn 2015 zügig aufgebauten Kapazitäten der vormundschaftsführenden Vereine nicht vollständig abgerufen werden, da die Fallzuteilung durch das Amtsgericht, Abteilung für Familiensachen, im Frühjahr bzw. im Frühsommer 2015 mehrere Wochen andauerte. Sowohl die Fachabteilung als auch die vormundschaftsführenden Vereine konnten die Auslastung nicht sinnvoll und zukunftsorientiert steuern, weshalb über die genannten Jahre Defizite in der Finanzierung entstanden sind. Die vormundschaftsführenden Vereine und der städtische Träger haben zwar ab 2016 Personal abgebaut, dieser Abbau konnte aber nicht alle diese Entwicklungen vollständig kompensieren.

Die beschriebenen Punkte zeigen, wie unberechenbar die Auslastungssteuerung im Bereich der vormundschaftsführenden Vereine ist, insbesondere da das Stadtjugendamt zwar ein Vorschlagsrecht besitzt, die Entscheidung über die Bestellung des Vormunds jedoch dem Familiengericht obliegt. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Ziffer 3 zum „Münchner Rahmenkonzept zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige“.

Der Betrag für den Defizitenausgleich kann aus den für das Jahr 2019 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln beglichen werden.

2 Änderung der Zuschussgewährung ab 2019 und Anwendung auf das Übergangsjahr 2018

2.1 Veränderung ab 2019

Zur Schließung der Lücke des strukturellen Problems in der Förderung der vormundschaftsführenden Vereine wird die Änderung der Zuschussgewährung ab 2019 angestrebt.

Aktuell erfolgt die Förderung der vormundschaftsführenden Vereine auf Grundlage der durch diese pro Jahr tatsächlich geführten Vormundschaften und Pflugschaften, wobei die Fallzahl von 30 pro Fachkraft nicht überschritten werden soll.

Für die Träger bedeutet dies, dass im Falle eines unerwarteten Fallzahlrückgangs auf unter 1 : 30 – wie unter 1. geschildert – ggf. Defizite entstehen, wenn dieser Fallzahlrückgang nicht durch entsprechende Kostensenkung (durch Personalabbau) ausgeglichen werden kann.

Um für die Träger das Risiko von Einnahmeausfällen durch zu niedrige Fallzahlen zu mindern und ihnen somit künftig mehr Planungssicherheit zu gewährleisten, soll die Förderung ab 01.01.2019 im Rahmen einer Leistungsvereinbarung wie folgt neu strukturiert werden:

Den vormundschaftsführenden Vereinen wird künftig ein jährlicher Zuschuss auf der Basis der Fallzahl 1 : 30 gewährt, also die jeweils geltende Fallpauschale für 30 Fälle und die jeweilige Anzahl an VZÄ (vormund- bzw. pflegschaftsführende Fachkräfte). Dieser Zuschuss wird auch für den Fall des Absinkens der jährlichen Durchschnitts-fallzahl auf bis zu 1 : 25 gewährt, ohne dass der Zuschuss gekürzt wird.

Erst bei einem Absinken der jährlichen Durchschnittsfallzahl auf unter 1 : 25 erfolgt eine Kürzung in Höhe der Fallpauschale für die die Fallzahl 1 : 25 unterschreitenden Fälle.

Den vormundschaftsführenden Vereinen wird somit eine Vorhaltekapazität von bis zu fünf Fällen pro VZÄ zugestanden.

Die UMA-Pauschale wird weiterhin nur für die tatsächlich geführten UMA-Vormundschaften gewährt und jeweils am Jahresende ausgezahlt. Die speziell für UMA entstandenen Kosten (Rechtsberatung Asyl- und Ausländerrecht, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Passbeschaffung, Reisekosten im Zusammenhang mit Asylanörungen etc.) sollen in den Verwendungsnachweisen gesondert aufgeführt werden.

Die vormundschaftsführenden Vereine legen mit dem jährlichen Antrag einen Kosten- und Finanzierungsplan vor.

Die vormundschaftsführenden Vereine legen der Fachabteilung im Stadtjugendamt quartalsweise die aktuellen Fallzahlen zur Auswertung vor und legen im Folgejahr einen neuen Kosten- und Finanzierungsplan vor, um im Weiteren einen etwaigen Personalüberschuss abzubauen.

Am Jahresende wird durch die Fachabteilung auf Basis der ermittelten Durchschnittsfallzahl des Jahres und unter Berücksichtigung der Vorhaltekapazität eine Schlussrechnung erstellt.

Im Verwendungsnachweis werden die Ausgaben mit dem Kosten- und Finanzierungsplan des Vorjahres verglichen.

Die Finanzierung erfolgt weiterhin auf der Grundlage des § 74 SGB VIII.

2.2 Anwendung des neuen Modells auf das Jahr 2018

Das Jahr 2018 wird aufgrund des notwendigen länger dauernden Abstimmungsprozesses als Übergangsjahr betrachtet und analog dem obigen neuen Modell nachberechnet:

Den vormundschaftsführenden Vereinen wird die Fallpauschale i. H. v. jährlich 3.083 € für 30 Fälle pro VZÄ gewährt. Im Jahr 2018 lag die durchschnittliche Gesamtanzahl der VZÄ aller Vereine nach Rückmeldungen der Träger bei 26,07. Daraus ergibt sich eine Fördersumme i. H. v. insgesamt 2.411.214, 30 € (3.083 € x 30 x 26,07).

Davon abgezogen wird die Fallpauschale für insgesamt 24,5 Fälle (= 75.533,50 €), da in dieser Höhe die Fallzahl von 1 : 25 unterschritten wurde.

Es ergibt sich daraus somit ein maximaler Zuschussbetrag i. H. v. 2.335.680,80 € für das Jahr 2018.

Abzüglich der bereits für das Jahr 2018 ausgezahlten Zuschüsse ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag i. H. v. insgesamt 169.955,81 €.

Dabei ist berücksichtigt, dass bei zwei Trägern das Defizit des Jahres 2018 niedriger ist als die mögliche Nachzahlung, so dass diese nur in Höhe des Defizits erfolgt. Zudem erhält ein Träger keine Nachzahlung, da bei diesem die Fallzahl von 1 : 30 im

Jahr 2018 nicht unterschritten wurde.

Der Nachzahlungsbetrag kann aus den für das Jahr 2019 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden.

3 Finanzierung

Die Finanzierung für den Defizitausgleich 2015 bis 2017 in Höhe von bis zu 272.885,36 €, siehe Ausführungen zu 1 und für die Nachzahlung 2018 in Höhe von bis zu 169.955,81 €, siehe Ausführungen zu 2.2. (Gesamtsumme 442.841,17 €) erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget. Es stehen für das Jahr 2019 hierfür ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, da aufgrund des Fallzahlrückgangs bei den vormundschaftsführenden Vereinen die zur Verfügung stehenden Zuschussbeträge nicht vollständig ausgeschöpft werden, d. h. entsprechende Einsparungen bei den Zuschussmitteln erfolgen. Eine Haushaltsausweitung ist somit nicht erforderlich.

4 Gesamtkonzept Vormundschaften

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08625) wurde das Stadtjugendamt München beauftragt, „innerhalb eines Jahres eine Stadtratsvorlage für ein 'Gesamtkonzept Vormundschaften' hinsichtlich der gesetzlichen Zusammenarbeit und Fallkoordination mit Familiengerichten, ehrenamtlichen Einzelvormundinnen und Einzelvormunden sowie mit vormundschaftsführenden Vereinen zu erstellen. Unter Maßgabe des Vollzugs des § 56 Abs. 4 SGB VIII sind das Führen von Einzel- und Vereinsvormundschaften ideell bzw. finanziell fortlaufend zu fördern.“

Das Gesamtkonzept wurde als „Münchner Rahmenkonzept zur Führung von Vormundschaften und Pflugschaften für Minderjährige“ verfasst und liegt in der Anlage bei. Mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der vormundschaftsführenden Vereine und den Vertreterinnen und Vertretern der freien Wohlfahrtsverbände wurde dies gemeinsam abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit abgestimmt.

Die Stadtkämmerei hat die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Hierzu erwidert das Sozialreferat Folgendes:

Wie im Vortrag der Referentin unter Ziffer 3 (Seite 3, letzter Absatz) geschildert, ist die Auslastungssteuerung im Bereich der vormundschaftsführenden Vereine nur bedingt möglich. Daher kann bei den Vereinen die Situation entstehen, dass die Fallzahl unerwartet absinkt, ein entsprechend schneller Personalabbau aber aufgrund von Kündigungsfristen etc. nicht erfolgen kann. Dem soll mit der geplanten Gewährung einer „Vorhaltekapazität“ Rechnung getragen werden.

Unter Ziffer 2.1 des Vortrags (Seite 5 oben) ist bereits dargestellt, dass die Vereine regelmäßig (quartalsweise) ihre aktuellen Fallzahlen und im Folgejahr einen neuen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen haben, „um im Weiteren einen etwaigen Personalüberschuss abzubauen“.

Somit ist die von der Stadtkämmerei geforderte Einzelfall- bzw. Defizitprüfung und Kapazitätsplanung berücksichtigt.

Die im Vortrag der Referentin unter Ziffer 2 geschilderte geplante Änderung der Zuschussgewährung ab 2019 und Anwendung auf das Übergangsjahr 2018 wird zur Klarstellung aber wie folgt konkretisiert:

Die Vorhaltekapazität von 5 Fällen pro VZÄ soll nicht dauerhaft gewährt werden, sondern jeweils zunächst für das erste Jahr, in dem die Durchschnittsfallzahl auf unter 30 pro VZÄ gesunken ist. Im Folgejahr werden mit den betroffenen Trägern Gespräche zur Kapazitätsplanung geführt. Die Träger haben dann umgehend entsprechende Maßnahmen - d. h. ggf. Abbau von Personal - zu ergreifen, um wieder die volle Fallzahl zu erreichen. Einzelheiten dazu werden im Rahmen einer Leistungsvereinbarung festgehalten werden.

Der Antrag der Referentin wird in Ziffer 3 ebenfalls entsprechend konkretisiert.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, den nachträglichen Ausgleich der Defizite 2015 bis 2017 und den Nachzahlungsbetrag für das Übergangsjahr 2018 in Form einer neuen Zuwendungsentscheidung zu gewähren.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2019 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 272.885,36 € für den Defizitausgleich 2015 bis 2017 und in Höhe von bis zu 169.955,81 € für die Nachzahlung 2018 (Gesamtsumme 442.841,17 €) aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren.
3. Ab 01.01.2019 werden die Zuschüsse an die vormundschaftsführenden Vereine unter Berücksichtigung einer Vorhaltekapazität i. H. v. maximal fünf Fällen pro VZÄ gewährt. Diese Vorhaltekapazität wird jeweils zunächst für das erste Jahr gewährt, in dem die Fallzahl auf unter 30 pro VZÄ gesunken ist. Im Folgejahr haben die betroffenen Träger umgehend die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Fallzahl 30 pro VZÄ wieder zu erreichen.
Die genaue Ausgestaltung soll eine Leistungsvereinbarung regeln.
4. Die Förderung erfolgt weiterhin nach § 74 SGB VIII im Rahmen der Fehlbetragsfinanzierung.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

z.K.

Am

I.A.